

IX. Materielle Versorgung Inhaftierter

52. Beschaffenheit der Verwahrräume

52.1. Der Verwahrraum von Inhaftierten hat in seiner Gestaltung und Einrichtung unter strengster Beachtung der Sicherheitsmaßnahmen, im angemessenen Verhältnis zur gesellschaftlichen Entwicklung zu stehen.

52.2. Der Inhaftierte ist verpflichtet, seinen Verwahrraum und dessen Einrichtungsgegenstände in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu halten.

53. Bekleidung

53.1. Der Inhaftierte trägt eigene Kleidung und Leibwäsche. Eigene Bettwäsche darf nicht benutzt werden.

53.2. Zur Werterhaltung der eigenen Kleidung des Inhaftierten kann geeignete Kleidung und Wäsche der Abteilung ausgegeben werden.
Der Wäschetausch mit Familienangehörigen des Inhaftierten ist nicht gestattet.

53.3. Der Leiter der Abteilung hat bei Ausbruchsverdächtigen das Tragen gekennzeichnete Kleidung anzuordnen.